

## **Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe - (Parallelverfahren zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – erfasst einen Bereich in einer Tiefe von 100 m bis 150 m östlich der Nevigeser Straße (L 427) zwischen dem Schanzenweg im Norden und dem Siedlungssplitter Nevigeser Straße Hausnummer 520 bis 524 im Süden – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.

### **Kurzbegründung**

Das Land NRW ist auf Grundlage des Maßregelvollzugsgesetzes für die Bereitstellung von forensischen Behandlungsplätzen und damit für den Bau neuer forensischer Einrichtungen zuständig.

In forensischen Kliniken werden psychisch kranke und suchtkranke Menschen untergebracht, die aufgrund ihrer Erkrankung eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen haben. Das Gesetz macht dabei keine Einschränkungen, sodass grundsätzlich jedes Delikt infrage kommt.

Die Zahl der Maßregelvollzugspatienten hat sich nach Angaben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn Jahren um zwei Drittel erhöht und bis zum Jahr 2020 ist mit einem zusätzlichen Bedarf von fünf neuen Kliniken des Maßregelvollzugs in NRW mit insgesamt rund 750 Plätzen auszugehen.

Jede der neuen forensischen Kliniken ist für die regionale Versorgung eines Landgerichtsbezirkes zuständig. Dort werden die psychisch kranken und suchtkranken Patienten behandelt, die durch das jeweilige Landgericht in den Maßregelvollzug eingewiesen werden ([www.mgepa.nrw](http://www.mgepa.nrw)).

Die Landesregierung hat im Oktober 2012 die fünf neuen Standorte für Maßregelvollzugskliniken im Land vorgestellt. Darunter fiel auch der Standort Wuppertal. Hier sollte die Forensik auf einem bisher von der Bereitschaftspolizei genutzten Gelände auf Lichtscheid entstehen. Die Stadt Wuppertal plant für den freiwerdenden Standort seit langem eine attraktive wohnbauliche Entwicklung. Darüber hinaus ist der Standort aus städtischer Sicht unter anderem auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung ungeeignet für die Einrichtung einer Klinik des Maßregelvollzuges. Aus diesen Gründen lehnt die Stadt den vom Land ursprünglich vorgesehenen Standort ab. Dies hat der Rat der Stadt auch in seinen Sitzungen am 12.11.2012 und 11.05.2015 so beschlossen.

In konstruktiven Gesprächen mit dem Ministerium wird nun alternativ ein Teil des geplanten Gewerbegebietes „Kleine Höhe“ als möglicher Standort von Seiten der Stadt vorgeschlagen.

Nach Prüfung der Rahmenbedingungen ist der Standort Kleine Höhe aus Sicht des Landes grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb einer Maßregelvollzugsklinik ebenfalls geeignet.

Maßgeblich für die Standortentscheidung des Landes im Landgerichtsbezirk Wuppertal ist der vor Beginn des zweiten Ausbauprogramms für den Maßregelvollzug mit allen im nordrhein-westfälischen Landtag vertretenen Fraktionen abgestimmte Kriterienkatalog. Führt das Bebauungsplanverfahren der Stadt für die Kleine Höhe zu einem zu diesen Rahmenbedingungen passenden Grundstücksangebot an das Land, wäre dieser Standort nach den Bewertungskriterien des Landes aus heutiger Sicht

besser geeignet als das vom Land bislang favorisierte eigene Grundstück an der Müngstener Straße auf Lichtscheid.

Unter <http://www.mgepa.nrw.de/gesundheit/versorgung/massregelvollzug/index.php> ist der Kriterienkatalog des Landes im Internetauftritt des Ministeriums einsehbar.

Der Standort auf der Kleinen Höhe ist innerhalb des in der Anlage 01 als „Suchraum Forensik-Standort“ kenntlich gemachten ca. 10 ha großen Bereiches östlich der Nevigeser Straße (L 427) zwischen dem Schanzenweg im Norden und dem Siedlungssplitter Nevigeser Straße Hausnummer 520 bis 524 im Süden geplant. Für den Klinikbetrieb erforderliche Gebäude und Freianlagen benötigen innerhalb dieses Suchraumes eine Flächengröße von ca. 5 ha. Das bedeutet, dass der Geltungsbereich im Zuge der Konkretisierung des Projektes im Verlauf des Verfahrens voraussichtlich noch reduziert wird. Der Bereich des Suchraumes wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

Die überörtliche Erschließung ist durch die Nevigeser Straße sichergestellt. Eine Anbindung an den Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) ist ebenfalls gegeben. Über die Buslinien 647 und 649, deren Haltestellen sich unmittelbar am Suchraum befinden, sind Elberfeld, Velbert und Hattingen zu erreichen.

## **Planungsrechtliche Situation**

### Regionalplan, ehem. Gebietsentwicklungsplan (GEP 99)

Seit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde am 12.10.1999 sind im Regionalplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen festgelegt. Die Bauleitplanung ist an diese Vorgaben anzupassen. Im GEP 99 ist das Plangebiet Kleine Höhe als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. In diesen GIB sollen gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden. Um die Maßregelvollzugsklinik an diesem Standort realisieren zu können, ist daher eine Anpassung des GEP 99 bzw. des neuen Regionalplan-Entwurfes erforderlich. Über geeignete Maßnahmen werden derzeit noch Gespräche mit der Bezirksregierung geführt.

### Flächennutzungsplan (FNP)

Grundlage ist der FNP in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2005. Im FNP ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellt und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen.

### Bebauungsplanung

Für den Planbereich liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Eine Umsetzung des Projektes im Rahmen der Festsetzungen dieses nie rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes ist nicht möglich, da dieser für das Plangebiet eine gewerbliche Nutzung ausweist.

### Landschaftsplanung

Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 29.03.2005

rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal – Nord und ist dort als Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der temporären Erhaltung festgesetzt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes außer Kraft gesetzt.

Mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen zu realisieren. Im Parallelverfahren der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ zu Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzugsklinik“ erfolgen, um diese Einrichtung realisieren zu können. Im Bebauungsplan soll die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzugsklinik“ festgesetzt werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens soll die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Planungen informiert werden. Dazu gehören die Bereitstellung sämtlicher verfahrensrelevanter Unterlagen im Internet und die Durchführung themenspezifischer Veranstaltungen um die Planungen transparent und nachvollziehbar vorzustellen. Über die im Bauleitplanverfahren vorgesehenen Beteiligungsschritte nach § 3 BauGB hinaus wird es für den gesamten Ablauf der Planung über die Errichtung bis zur Nutzung der Einrichtung einen begleitenden Beteiligungs- und Kommunikationsprozess geben.

Die bisher von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) betriebenen Planungen zum Bau einer Windkraftanlage am Standort Kleine Höhe werden nicht weiterverfolgt. Nach Aussage des Landes schließt der geplante Bau der Maßregelvollzugsklinik die Errichtung einer Windkraftanlage auf Grund der durch den Betrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Schattenwürfe aus. Kliniken genießen besondere Schutzansprüche und auch deren Außenbereiche sind für die Therapie von Bedeutung.

Die vorliegenden umweltrelevanten Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum Bau einer Windkraftanlage und aus den Bebauungsplanverfahren 1046 werden unter entsprechender Neubewertung in das Verfahren einfließen.